

Satzung

des Vereins

Fanfarenzug Schloss Wolfegg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fanfarenzug Schloss Wolfegg e. V." und hat seinen Sitz in Wolfegg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister Nr. VR 550759 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Aufgaben des Vereins

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Jahr 1995.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck.
3. Seine besonderen Aufgaben sind die Pflege von Musik und Brauchtum auf der Grundlage christlicher Werte und Normen. Politisch extremistische Agitationen sind ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Solange der Verein keinen Jugendfanfarenzug eingerichtet hat, soll das Mindestalter der Mitglieder nicht unter achtzehn Jahren sein.
2. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch beteiligen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
3. Personen, die als aktive Mitglieder eines anderen Fanfarenzuges dem "Fanfarenzug Schloss Wolfegg e. V." beitreten wollen, können dies frühestens drei Monate nach Beendigung ihrer dortigen aktiven Mitgliedschaft tun.
4. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss (Zweidrittelmehrheit) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In Ausbildung oder Studium befindliche aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn ein Mitglied seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wenn durch ungebührliches Verhalten in Uniform das Ansehen des Hauses Waldburg-Wolfegg in erheblichem Maße Schaden erleidet. Begründung: Der Fanfarenzug führt den Namen "Schloss Wolfegg" und trägt das Familienwappen des Fürstlichen Hauses auf der Uniform.

Die Mitgliedschaft kann nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss (Zweidrittelmehrheit) aberkannt werden. Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Mitteilung seines Ausschlusses durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich und ohne Entschädigung.
3. Die Organe sind verpflichtet, die Vereinsinteressen gewissenhaft wahrzunehmen und das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten. Dies gilt auch für alle Vermögenswerte, die dem Verein zur Nutznießung überlassen sind. Die Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung sind in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsteam, bestehend aus drei Personen, je einzelvertretungsberechtigt sowie
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem ersten Zugführer
 - e) dem zweiten Zugführer
 - f) dem ersten Beisitzer
 - g) dem zweiten Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die erste Amtsperiode auf ein Jahr gewählt, für alle weiteren Amtsperioden auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Regelung für das Innenverhältnis des Vorstandes:
 - (a) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Bei einem Vorstandsteam bestimmen dessen Mitglieder jeweils vor Sitzungsbeginn aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Rechte und Pflichten eines Vorsitzenden wahrnimmt.
 - (b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Bei einem Vorstandsteam sind entsprechende Vertretungen innerhalb des Vorstandsteam in allen Rechten und Pflichten in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung zu regeln.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied beantragt.
5. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen überschaubaren Kassenbericht vorzulegen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswartes und eines Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Sie ist auch einzuberufen, sobald ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Niederschriften, Beurkundungen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und die Erteilung der Entlastung
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung. Sie sind auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich durchzuführen.
2. Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Eine Vereinsauflösung erfolgt nach einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Malteser Hilfsdienst, Ortsgruppe Wolfegg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wolfegg, 12.03.2016